



Gemeinde Erlabrunn

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ERLABRUNN

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 13.11.2025  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende 21:42 Uhr  
Ort: im Bürgerhof

---

### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzung

- |   |  |              |
|---|--|--------------|
| 1 | ZweiUferLand - Bericht über Vereinswesen, Entscheidung über den Verbleib   | BGM/602/2025 |
| 2 | KJG - Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres - entfallen   | BGM/601/2025 |
| 3 | Feuerwehr - Bericht des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Erlabrunn  | HA/249/2025  |
| 4 | Kinderbetreuung - Abschluss eines Defizitvertrages mit dem St. Elisabethen-Verein Erlabrunn e.V.                                       | HA/327/2025  |
| 5 | Friedhof - Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofssatzung sowie Gebühren  | HA/328/2025  |
| 6 | BV 2025/8E - Antrag auf Baugenehmigung, Abbruch und Wiederaufbau eines Nebengebäudes, Antrag auf Abweichung, FINr. 95, Neubergstraße 3 | BV/884/2025  |
| 7 | BV 2025/14E - Antrag auf Baugenehmigung, An- und Umbau eines Wohnhauses, FINr. 171, Obere Kirchgasse 5                                 | BV/893/2025  |
| 8 | Abwasser Pumpstation - Auftragsvergabe Bauleistungen Maschinentechnik  | BV/856/2025  |
| 9 | Informationen und Termine  | BV/899/2025  |

## ANWESENHEITSLISTE

### **Vorsitzender**

Benkert, Thomas

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Appel, Jürgen  
Emmerling, Peter  
Faust, Ulrike  
Freitag, Torsten  
Härth-Großgebauer, Kristina, Dr.  
Hartmann, Wilhelm  
Hessenauer, Katja  
Hüblein, Mario  
Jahn, Inge  
Klüpfel, Christian  
Ködel, Jürgen 2. BGM

### **Gäste**

Hornung, Anina zu TOP 1  
Knauer, Michael, Dr. zu TOP 3

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Kuhl, Florian

1. Bürgermeister Thomas Benkert eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Erlabrunn fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1 ZweiUferLand - Bericht über Vereinswesen, Entscheidung über den Verbleib**

Frau Hornung vom ZweiUferLand Tourismus e.V. wird über die vergangene sowie bevorstehende Arbeit und Tätigkeit des Vereins berichten. Seitens der Gemeinde ist über die Mitgliedschaft in den kommenden fünf Jahren zu entscheiden. Frau Hornung stellte sich, den Verein sowie die Ziele bzw. Aufgaben, die mit der Vereinstätigkeit verbunden sind, vor. Die Hintergründe der Tätigkeit wurden detailliert erläutert, entsprechende Beispiele dargelegt als auch Handreichungen im Gemeinderat verteilt. Im Detail wurden die Anzeigen des Jahres 2025, welche auf die Tourismusregion des ZweiUferLandes aufmerksam machte, z.B. im Magazin des fränkischen Weinlandes, dargestellt und inhaltlich besprochen. Seitens des ZweiUferLandes e.V. ist es das feste Ziel, die Homepage neu zu gestalten, indem ein grundsätzlich neuer Aufbau bzw. eine neue Struktur hierbei etabliert wird.

Bürgermeister Thomas Benkert bedankte sich im Namen des Gemeinderates für den Vortrag und die Präsentation und stellte folgende Beschlüsse zur Abstimmung

#### **Beschlüsse:**

1. Die neue Beitragsberechnung vom 22.09.2025 ab 2026 mit einer zusätzlichen Beitragssumme von insgesamt 13.000 € wird bestätigt. Für die Gemeinde Erlabrunn erhöht sich der jährliche Gesamtbeitrag um 722 € von 3.581 € auf nunmehr 4.303 €.

**einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

2. Die Gemeinde Erlabrunn sichert dem Zwei-Ufer-Land-Tourismus e.V. eine Verlängerung der Mitgliedschaft um weitere 5 Jahre vom 01.01.2026 bis 31.12.2030 zu, vorausgesetzt alle anderen Mitgliedsgemeinden verlängern ebenfalls unter den genannten Voraussetzungen um weitere 5 Jahre

**einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0**

### **TOP 2 KJG - Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres - entfallen**

### **TOP 3 Feuerwehr - Bericht des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Erlabrunn**

1. Bürgermeister Benkert begrüßte den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Erlabrunn, Herrn Dr. Michael Knauer, diesem erteilte er das Wort. Kommandant Dr. Knauer berichtete über die Tätigkeiten der aktiven Wehr im Zeitraum von November 2024 bis Oktober 2025. Hierbei stellte er in den Fokus, dass die aktive Wehr personell sehr gut aufgestellt ist und im laufenden Berichtsjahr ein leichter Rückgang der Mitglieder zu verzeichnen ist.

Im Vergleichszeitraum waren dieses Jahr vier Einsätze mehr als 2024 zu absolvieren. Zudem wurden ca. 170 Einsatzstunden mehr geleistet. Die Hintergründe wurden dargelegt.

Des Weiteren erläuterte der Kommandant die Anschaffungen und Reparaturen im laufenden Jahr. Die entsprechenden Notwendigkeiten wurden ebenso dargelegt. Zum Abschluss eröffnete der Kommandant dem Gemeinderat die Möglichkeit für Rückfragen. Rückfragen wurden keine gestellt.

1. Bürgermeister Benkert sowie der Gemeinderat dankten der aktiven Wehr, insbesondere auch den Führungsdienstgraden, für die geleistete Arbeit. Bürgermeister Benkert bat darum, die Danksagungen auch an die aktive Wehr weiterzugeben.

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 4 Kinderbetreuung - Abschluss eines Defizitvertrages mit dem St. Elisabethen-Verein Erlabrunn e.V.**

Mit Antrag vom 5. Oktober 2025 beantragte der St. Elisabethen-Verein Erlabrunn e.V. als Träger der örtlichen Kindertagesstätte den Abschluss einer Defizitvereinbarung.

Dem Antrag wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 13. Oktober 2025 stattgegeben und die Verwaltung aufgefordert einen entsprechenden Entwurf vorzulegen. Dieser wurde zwischenzeitlich erarbeitet und liegt nun vor.

Die Eckpunkte der vorstehenden Beschlussfassung wurden aufgegriffen und sind im Entwurf enthalten. Seitens des Gemeinderats ist insofern über den Entwurf ein Beschluss zu fassen. Des Weiteren ist in Folge dessen die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Abschluss des Vertrages notwendig, da es sich um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft handelt.

Der Defizitvertrag wurde vollständig inhaltlich besprochen. Gleiches gilt für die Anlage. Im Rahmen der Beratung über die Anlage wurde festgehalten, dass B1 nur tarifliche Leistungen, keine außertariflichen Leistungen, enthalten soll und das Beispiel 1 entsprechend zu korrigieren ist. Seitens des Gemeinderats bestand daher Einverständnis.

#### **Beschluss:**

Dem vorliegenden Entwurf eines Defizitvertrages inkl. der besprochenen Änderung wird zugestimmt. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist einzuholen.

**einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0**

#### **Abstimmungsvermerke:**

1. Bürgermeister Thomas Benkert war von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

#### **TOP 5 Friedhof - Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofssatzung sowie Gebühren**

Im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Oktober 2025 wurde das weitere Vorgehen bzgl. dem Friedhof abgestimmt. Die entsprechende Vorstellung des Gemeinderates wurde im beiliegenden Plan visualisiert und verschriftlicht.

Des Weiteren lag die Neufassung der Friedhofssatzung entsprechend vor. Nun ist über die Friedhofssatzung und die entsprechende Gebührensatzung zu beraten. Sofern Beschlussreife

besteht, kann ggf. auch der Satzungsbeschluss erfolgen.

Bürgermeister Benkert berichtete einführend über die bisherigen Schritte zur Änderung der Friedhofssatzung und Gebührensatzung. Er teilte mit, dass die Satzungen bereits im Vorfeld dem Gemeinderat vorlagen und nun zur Abstimmung zu stellen sind.

**Friedhofssatzung:**

Hinsichtlich der Friedhofssatzung bestand grundsätzliches Einverständnis. Insofern erging folgender

**Beschluss:**

Die vorliegende Friedhofssatzung wird beschlossen.

**mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1**

Friedhofssatzung der Gemeinde Erlabrunn vom DD:MM:YYYY

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen  
der Gemeinde Erlabrunn

**(Friedhofssatzung – FS)**  
vom DD.MM.YYYY

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und des Beschlusses des Gemeinderats vom 13.11.2025 erlässt die Gemeinde Erlabrunn folgende Satzung:

**I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

§ 1 GELTUNGSBEREICH

§ 2 FRIEDHOFSZWECK

§ 3 BESTATTUNGSANSPRUCH

§ 4 FRIEDHOFSVERWALTUNG

§ 5 SCHLIEßUNG UND ENTWIDMUNG

**II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

§ 6 ÖFFNUNGSZEITEN

§ 7 VERHALTEN IM FRIEDHOF

§ 8 GEWERBLICHE TÄTIGKEITEN AUF DEM FRIEDHOF

**III. GRABSTÄTTEN UND GRABMALE**

§ 9 GRABSTÄTTEN

§ 10 GRABARTEN

§ 11 ASCHENRESTE UND URNENBEISETZUNGEN

§ 12 GRÖÙE DER GRABSTÄTTEN

§ 13 RECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 14 ÜBERTRAGUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

§ 15 PFLEGE UND INSTANDHALTUNG DER GRÄBER

§ 16 GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRÄBER

§ 17 ERLAUBNISVORBEHALT FÜR GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 18 GRÖÙE VON GRABMALEN UND EINFRIEDUNGEN

§ 19 GRABGESTALTUNG

§ 20 GRÜNDUNG, ERHALTUNG UND ENTFERNUNG VON GRABMALEN

**IV. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

§ 21 LEICHENHAUS

§ 22 LEICHENHAUSBENUTZUNGSZWANG

§ 23 LEICHENTRANSPORT

- § 24 LEICHENBESORGUNG
- § 25 FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL
- § 26 BESTATTUNG
- § 27 ANZEIGEPLICHT UND BESTATTUNGSZEITPUNKT
- § 28 RUHEFRIST
- § 29 EXHUMIERUNG UND UMBETTUNG
- V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- § 30 ERSATZVORNAHME
- § 31 HAFTUNGSAUSSCHLUSS
- § 32 ZUWIDERHANDLUNGEN
- § 33 INKRAFTTREten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) der gemeindeeigene Friedhof,
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### **§ 3 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
  - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### § 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blinden- und Assistenzhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktagen vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

### § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Vor dem Tätigwerden haben sich die Gewerbetreibenden grundsätzlich gegenüber der Friedhofsverwaltung anzumelden und einen Nachweis der Qualifikation vorzulegen; sollte der Nachweis nicht erbracht werden, so kann die Friedhofsverwaltung den Gewerbetreibenden die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhof gem. untersagen. Das Gleiche gilt, wenn der Nachweis der Qualifikation aus sonstigen Gründen nach der erstmaligen Anmeldung entfällt.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsgebiet beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

### **III. Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 9 Grabstätten**

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

#### **§ 10 Grabarten**

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Urnenerdgrabstätten
- d) Urnenkammern in Urnenstelen
- e) Urnenfeld der Gemeinde
- f) Anonyme Urnenerdgrabstätten

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.

(4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde.

#### **§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnengrabsfächern, in anonymen Urnengrabstätten, Einzelgrab- oder Doppelgrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in ein anonymes Grabfeld erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.

(3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, bei Urnenergräbern muss die Urne aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern über der Erde wird nach Ablauf der Ruhefrist durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabs wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor dem anonymen Urnengrab nicht

angebracht werden. Bei anonymen Bestattungen bedarf es im Vorfeld einer Benennung eines Ansprechpartners im Todesfall.

(4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

## § 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben.

## § 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an **einzelne natürliche und volljährige** Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere zehn Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## § 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat **bei gleichrangigen Personen** die ältere Person Vorrang vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen

Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

### **§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdrechts abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

### **§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

### **§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgerechte Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgerechte Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

(1) Die Grabmale dürfen die Vorgaben der Anlage 1 nicht überschreiten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofsziel vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

### **§ 19 Grabgestaltung**

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofsziel entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

### **§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils aktuellsten Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist im Bedarfsfall, auf Anforderung der Friedhofsverwaltung, vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzubauen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormalen Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten

getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

#### **IV. Bestattungsvorschriften**

##### **§ 21 Leichenhaus**

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

##### **§ 22 Leichenhausbenutzungzwang**

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

##### **§ 23 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

##### **§ 24 Leichenbesorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

##### **§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungzwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

### **§ 26 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

### **§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

### **§ 28 Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 10 Jahre, für alle anderen Gräber auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

### **§ 29 Exhumierung und Umbettung**

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Ersatzvornahme**

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 31 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 32 Zu widerhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zu widerhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### § 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 8. Februar 1980 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 27. Juni 2013 außer Kraft.

Erlabrunn, den DD:MM:YYYY

Gemeinde Erlabrunn

Thomas Benkert  
Erster Bürgermeister

#### Gebührensatzung zur Friedhofssatzung:

Im Folgenden wurde die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung besprochen und Änderungen angeregt.

Zu § 4 Abs. 1

Dort soll der Buchstabe „e) Urnenfeld der Gemeinde“ eingefügt werden. Hiermit bestand allgemeines Einverständnis.

Gleiches gilt bei § 5 Buchst. e

Dort soll hinzugefügt werden „Unterhalt Urnenfeld“ in Anlehnung an § 4 Abs. 1 Buchst. e.

Im weiteren Verlauf wurden die Gebührensätze gemäß § 5 beraten. Diese wurden wie folgt festgesetzt:

- a) 150 €
- b) 300 €
- c) 150 €
- d) 150 €
- e) 400 €

mehrheitlich beschlossen

Die Gebührensätze zu § 4 Abs. 1 wurden wie folgt festgesetzt:

- |            |                          |              |
|------------|--------------------------|--------------|
| a) 900 €   | einstimmig beschlossen   | Ja 12 Nein 0 |
| b) 1.200 € | mehrheitlich beschlossen | Ja 11 Nein 1 |
| c) 600 €   |                          |              |
| d) 1.200 € |                          |              |
| e) 400 €   |                          |              |

Insgesamt einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

Ferner war sich der Gemeinderat einig, dass die Gebühren zu § 4 Abs. 2 der Satzung entsprechend der halben Laufzeit gem. § 8 und 20 der Friedhofssatzung lauten sollen.

#### **Beschluss:**

Die nachstehende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung inkl. der vorstehenden Änderungen wird beschlossen.

**einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

1. Der Gemeinderat Erlabrunn erlässt nachfolgende Friedhofsgebührensatzung:

#### Gebührensatzung der Gemeinde Erlabrunn zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

#### -Friedhofsgebührensatzung-

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Erlabrunn folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b. Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 5)
  - c. Bestattungsgebühren (§ 6)
  - d. Sonstige Gebühren (§ 7)

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist,
  - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) und Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofsbenutzungssatzung (FS),
  - b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer des Benutzungsrechtes gem. der Ruhefrist (§ 28 FS):
- |  |             |
|--|-------------|
| a) für eine Einzelgrabstätte             | 900,00 €,   |
| b) für eine Doppelgrabstätte             | 1.200,00 €, |
| c) für ein Urnengrab                     | 600,00 €,   |
| d) für eine Urnenkammer in der Urnenwand | 1.200,00 €, |
| e) Urnenfeld der Gemeinde                | 400,00 €    |

- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1.

Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist kann auch für die Dauer von 10 Jahren (§ 13 Abs. 3 FS) vereinbart werden. Die Grabgebühren gem. Abs. 1 werden dann anteilmäßig i.H.v. 50 % berechnet.

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer von 5 Jahren:

- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| a) für eine Einzelgrabstätte      | 150,00 € |
| b) für eine Doppelgrabstätte      | 300,00 € |
| c) für ein Urnenerdgrab           | 150,00 € |
| d) für eine Urnenkammer           | 150,00 € |
| e) für das Urnenfeld der Gemeinde | 400,00 € |

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist im Voraus zu entrichten. Sie wird erstmals bei einem Grabrechtserwerb oder einer Grabrechtsverlängerung fällig.

## § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung, die Besorgung einer Leiche, die Einsargung sowie die Tätigkeit der Leichenträger und Überführung betragen:

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1. Grab öffnen & schließen Normaltiefe  | 500,00 € |
| 1.2. Grab öffnen & schließen Tiefengrab   | 550,00 € |
| 1.3. Urnengrab öffnen & schließen   | 150,00 € |
| 1.4. Urnenkammer öffnen & schließen   | 75,00 €  |
| 1.5. Abfuhr überschüssigen Erdreichs und fachgerechte Entsorgung<br>bei der Graböffnungen zur Nrn. 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 | 50,00 €  |
| 1.6. Kreuzträger pro Person   | 50,00 €  |
| 1.7. Sargträger pro Person  | 50,00 €  |
| 1.8. Leitung der Trauerfeier mit oder ohne Bestattung   | 100,00 € |
| 1.9. Durchführung der Trauerfeier und Bestattung  | 100,00 € |
| 1.10. Durchführung der Trauerfeier ohne Bestattung (Aussegnung, Urne)   | 50,00 €  |
| 1.11. Zuschlag auf die Kosten für den Grabaushub bei Bodenfrost und<br>Kompressoreinsatz, zu Nrn. 1.1 und 1.2.            | 30.v.H.  |
| 1.12. Grabaushub für ein Kindergrab (bis 8 J. max. Sarggröße 0,80x1,0m)   | 200,00 € |
| 1.13. Ausbettung einer Leiche /Sarg   | 300,00 € |

1.14. Ausbettung von Gebeinen	200,00 €
Daneben sind zusätzlich zu 1.11 bzw. 1.12 die anfallenden Grabauhubkosten nach 1.1 bis 1.3 zu verrechnen.	
Stundensatz für nicht aufgeführte Sonderarbeiten je Stunde	40,00 €
(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Tag	40,00 €

## § 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- 1) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern und Beschriftung der Verschlussplatten der Urnenkammern in Urnenstelen:
  - a) für Einzelgräber 16,00 €
  - b) für Doppelgräber 26,00 €
  - c) für Urnengräber 16,00 €
  - d) für Beschriftung der Verschlussplatten für Urnenkammern 16,00 €
- 2) Die Gebühr für die Nutzung der Lautsprecheranlage bei Bestattungsfeiern 10,00 €
- 3) Kosten für die Verschlussplatte in der Urnenwand 150,00 €

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Januar 2011 außer Kraft.

Erlabrunn, den DD:MM:YYYY

Gemeinde Erlabrunn

Thomas Benkert  
*Erster Bürgermeister*

### Aufteilung Friedhof:

Des Weiteren ist über die Aufteilung des Friedhofs zu beraten. Es lagen ein entsprechender Plan vor und eine Verlautbarung vor.  
Der Gemeinderat fasste folgende

### Beschlüsse:

Zu Ebene 1:

Sofern auf Ebene 1 nicht bereits ein Grabnutzungsrecht, z.B. durch bereits bestehende Erdbestattungen durch Familienmitglieder besteht, werden keine neuen Rechte vergeben.

**einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

Zu Ebene 6:

Ein Belegungsverbot für die Grab-Nummern 140 bis 153 wird ausgesprochen.

Im Übrigen besteht Einverständnis mit dem vorgelegten Plan samt schriftlicher Verlautbarung.

**einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0**

**TOP 6 BV 2025/8E - Antrag auf Baugenehmigung, Abbruch und Wiederaufbau eines Nebengebäudes, Antrag auf Abweichung, FINr. 95, Neubergstraße 3**

Mit Beschluss vom 31.07.2025 wurde das gemeindliche Einvernehmen verweigert. Zwischenzeitlich wurde auch ein Antrag auf Abweichung wg. der Dachneigung gestellt.

Konsequenterweise ist daher dieser Antrag ebenso abzulehnen, da das gemeindliche Einvernehmen bereits verweigert wurde. Dies wird entsprechend empfohlen.

**Beschluss:**

Das Einvernehmen zur Abweichung wird erteilt.

**mehrheitlich abgelehnt Ja 0 Nein 12 Anwesend 0 Befangen 0**

**TOP 7 BV 2025/14E - Antrag auf Baugenehmigung, An- und Umbau eines Wohnhauses, FINr. 171, Obere Kirchgasse 5**

Auf dem Anwesen Obere Kirchgasse 5 soll an ein bestehendes Wohngebäude An- und Umbaumaßnahmen stattfinden.

Hinsichtlich dem Gebot des Einfügens (§ 34 BauGB) sind nur unwesentliche Änderungen (leichte Erhöhung des Firstes) anzuführen. In Summe ist daher das Gebot des Einfügens weiterhin gewahrt, da keinerlei wesentliche Veränderungen vorgenommen werden.

Die wesentlichen Änderungen finden im Gebäude statt, indem z.B. eine weitere Wohneinheit errichtet und geschaffen wird. Diese weitere Wohneinheit begründet jedoch keinen Stellplatznachweis, da gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) zweiter Halbsatz Alternative 3 BayBO hierfür eine Ausnahme von der Nachweispflicht besteht.

Das Vorhaben wurde Vorab der Gemeinde zur Prüfung der Vorgaben der Gestaltungssatzung vorgelegt. Mit Stellungnahme vom 30.07.2025 wurde die Planung grds. begrüßt, Nachbesserungen jedoch angeregt. Diese Nachbesserungen wurden in der nun vorliegenden Baueingabeplanung (Stand: 09.09.2025) aufgenommen und beachtet. Mit Stellungnahme vom 29.10.2025 wird die Einhaltung der Vorgaben der Gestaltungssatzung bestätigt.

Insofern wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0**

**TOP 8 Abwasser Pumpstation - Auftragsvergabe Bauleistungen Maschinentechnik**

Gem. Zuwendungsbescheid des Fördermittelgebers beginnt der Bewilligungszeitraum zur

Durchführung der Maßnahme mit dem 01.10.2025 und endet am 30.09.2027. Demnach muss die Maßnahme in diesem Zeitraum ausgeschrieben und ausgeführt sein.

Daher wurde mit dem Fachplanungsbüro ProTerra ein Zeitplan für die Ausschreibungen vorgesehen. Die Submission über den Auftrag zur Ausführung des Anlagenteils (Pumpen, Rohrleitungsbau, Fundamente) erfolgt am 24.11.2025 und wird in der Dezembersitzung zu beschließen sein.

Aufgrund der Komplexität und des zu erhaltenden Betriebs der Pumpstation während des Umbaus wurde überlegt in wie weit die Gebäudeautomation bzw. die Mess- und Steuertechnik auszuschreiben sei. Die bisherige Steuertechnik wurde von einem großen deutschen Elektrounternehmen errichtet und beim vormaligen Umbau in Betrieb genommen. Der Abwasserzweckverband hält mit dieser Firma einen Rahmenvertrag. Aufgrund der bestehenden Anlagenteile und der Schnittstellenproblematik wäre es daher sinnvoll diese Firma weiterhin zu binden.

Daher wurde die Möglichkeit eines Direktauftrags in Betracht gezogen. Am 30.07.2025 fand hierzu ein klärendes Telefonat zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim, Herrn Daniel Biermann und der Vergabestelle der Regierung von Unterfranken, Herr Frank Muthig, statt. Inhalt des Gespräches war eine gezielte Frage zum Vergaberecht, die sich vor Ausschreibung einer Maßnahme (dem Austausch der Regel-, Mess- und Steuertechnik) ergab.

Da das techn. Bauamt der VGem Margetshöchheim mit der Ausschreibung von Bauleistungen betreut ist, ist dieses auch federführend im Bauvorhaben „energetischer Umbau der Pumpstation Erlabrunn“. Die Bauleistungen können dabei in die Gewerke Baumeisterarbeiten, Maschinentechnik und Elektrotechnik unterteilt werden.

Bei der zuvor erwähnten Fragestellung geht es um die Elektrotechnik. Der notwendige Austausch der Elektrotechnik wurde bislang in der Kostenschätzung des beauftragten Planungsbüros ProTerra aus Knetzgau aus Januar 2024, mit Nettokosten von ca. 80.000 € veranschlagt. Aufgrund der Nettobaukosten unter 250.000 € wurde die Direktvergabe in Betracht gezogen. Begründet wird dies durch die Anlagen, welche dem Gemeinderat vorliegen.

Gem. telefonischer Auskunft von Herrn Muthig verhält es sich wie folgt. Die Leistung für den Aus- und Einbau der Regel-, Mess- und Steuertechnik wird als Bauleistung definiert und angesehen, für die gem. der Änderung der Wertgrenzen in Bayern seit dem 01.01.2025 eine Schwelle von 250.000 € netto für den Direktauftrag definiert ist.

Direktaufträge sind gem. Vergabestelle aufgrund der Änderung zu Beginn des Jahres vermehrt im Fokus überörtlicher Rechnungsprüfer und Prüfstellen, da für diese zumeist wenig Dokumentation über die Auswahl des Vergabeverfahrens vorliegt. Ebenso muss das Vertragswerk des Direktauftrags eindeutig beschrieben und schriftlich fixiert sein um die Leistung möglichst wirtschaftlich und sparsam ausführen zu lassen.

Für den Direktauftrag wurden mittlerweile im Vergabehandbuch Bayern entsprechende Formblätter für die Dokumentation sowie die Angebotsaufforderung aufgenommen (s. Anhang). Herr Muthig stellte neben der Direktvergabe auch die Verhandlungsvergabe in Aussicht, bei der zumindest auf drei Bewerber zurückgegriffen werden kann um einen Wettbewerb zu erhalten. Dies würde sich mit den landesrechtlichen Vorschriften der Haushaltordnung decken, da hier auch eine Angebotsaufforderung von min. 3 Bewerbern vorgesehen ist.

Bei Unsicherheiten zur Wahl des geeigneten Vergabeverfahrens riet die VOB-Stelle an, nochmals die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids zu sichten. Auch hier spricht in erster Linie nichts gegen die Direktvergabe, da nicht den landesrechtlichen Bestimmungen widersprochen wird. Diese Ansicht teilt auch die VOB-Stelle, Herr Muthig. Seiner Meinung nach

sind ihm keine weiteren landesspezifischen Auffassungen der Wertgrenzen bekannt (s. Schreiben der Wertgrenzenänderung zum 01.01.2025).

Nach hausinterner Rücksprache im technischen Bauamt mit den Amtskollegen war man sich einig, dass ein Direktauftrag grundsätzlich möglich ist. Gründe hierfür sind die landesspezifischen Regelungen des Vergaberechts sowie die geltenden Wertgrenzen bis zum 31.12.2029.

Dennoch sollte, wie bislang durch das technische Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft gewissenhaft praktiziert, auf ein Mindestmaß der Dokumentation nicht verzichtet werden. Sämtliche Entscheidungsgründe und Abwägungen sind schriftlich festzuhalten und genauestens zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht richtet sich dem Grunde nach an höherwertigen Verfahren aus. Bspw. werden ex-ante Veröffentlichungen vor Auftragsvergabe auf den einschlägigen Plattformen (bspw. BayVeBe) bekannt gegeben, Wartefristen eingehalten, PQ Verzeichnisse abgefragt und Wettbewerbsregisterauszüge an-gefragt. Gegenüber dem zu beauftragenden Unternehmen liegt kein Ausschlussgrund vor.

Um dennoch keine Förderschädlichkeit herbeizuführen, wendete sich das technische Bauamt mit der Aktennotiz an den Fördermittelgeber Z-U-G. Die Fragestellung wurde nochmals eingehend diskutiert, sodass eine Direktvergabe ordentlich dokumentiert, durchgeführt werden kann.

Mit Mail vom 04.08.2025 schrieb der Fördermittelgeber „Zukunft-Umwelt-Gesellschaft“ wie folgt:

*„Da vorliegend die ANBest-Gk (als Anlage zum Zuwendungsbescheid enthalten) Anwendung findet, ist Nummer 3 ANBest-Gk zu berücksichtigen. Demnach sind bei der Vergabe von Aufträgen, die nach den einschlägigen haushaltrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Das bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger hier an das Haushaltrecht des Landes primär gebunden ist. Der Zuwendungsempfänger soll sich im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses an die gleichen vergaberechtlichen Regeln halten müssen, die für ihn auch außerhalb von zuwendungsfinanzierten Projekten (unterhalb der EU-Schwellenwerte) gelten. Darüber hin-aus können wir Sie hinsichtlich der Vergabe leider nicht beraten und würden auf Ihre zuständige Vergabestelle oder eine entsprechende Rechtsberatung verweisen.“*

Die Abstimmung mit der Vergabestelle ist bereits erfolgt (s. oben). Da die Vergabestelle der Regierung von Unterfranken auch die Nachprüfungsstelle ist, wäre sich an die Aussage von Herrn Muthig zu halten. Das Vergabeverfahren wäre entsprechend seinen Ausführungen durchzuführen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag gem. Vorschlag des techn. Bauamts an das vorgeschlagene Unternehmen zu vergeben.

**einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0**

### **TOP 9 Informationen und Termine**

- A) APG – 365 €-Ticket  
APG-Zuschuss 365 €-Ticket im Jahr 2025 28 Kinder und Jugendliche á 50 € = 1.440 €
- B) Finanzierung der Kinderbetreuung

Schreiben des Vorsitzenden des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V. an die Unterfränkischen Landtagsabgeordneten vom 31.10.2025

→ Forderung Deutliche Erhöhung des Basiswertes

Schreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 05.11.2025 an Ministerpräsidenten

→ Forderung 433 Mio € aus Umschichtung beim Familien- und Krippengeld in Defizitdeckung der Betriebskostenförderung und nicht in Assistenzkräfte (nichtpädagogisches Personal)

In einer Pressekonferenz am 11. November 2025 gab die bayerische Staatsregierung unter Ministerpräsident Dr. Markus Söder bekannt, dass das geplante "Kinderstartgeld" gekippt wird und die dafür vorgesehenen Mittel stattdessen in die Betriebskosten der Kindertagesstätten (Kitas) fließen sollen.

Die wichtigsten Punkte zu den Kita-Betriebskosten sind:

Mehr Geld "ins System": Söder betonte, dass es wichtiger sei, das Geld direkt in das Kita-System zu investieren, um die Existenz von Einrichtungen zu sichern und das Angebot an Betreuungsplätzen aufrechtzuerhalten, anstatt Direktzahlungen an Eltern zu leisten, wenn es an Plätzen mangle.

Grund für die Kehrtwende: Die Entscheidung wurde mit den stark gestiegenen Betriebskosten für Kitas begründet. Ohne zusätzliche Unterstützung hätten viele Einrichtungen schließen müssen.

Erhöhung der Förderung: Die Betriebskostenförderung durch den Staat soll von durchschnittlich 60 Prozent auf bis zu 80 Prozent erhöht werden.

Finanzvolumen: Bis zum Jahr 2030 sollen rund drei Milliarden Euro zusätzlich in die Kitas und deren Unterhalt fließen.

Priorität: Söder fasste die neue Priorität mit dem Satz zusammen: "Betreuungsplatz vor Direktzahlung".

Kinderzahlen Erlabrunn: Kinder geboren 2025=17; 2024=11, 2023=8,

**C) Termine**

- 14.11.2025 ENK Faschingsauftakt Bürgerhof
- 10.12.2025 Seniorenweihnachtsfeier Gemeinde, 14 Uhr, Turnhalle
- 11.12.2025 GR-Sitzung um 18 Uhr, anschließend Sportheim, Einladung und Speisekarte kommt in Kürze
- 06.01.2026 Neujahrsempfang der Gemeinde in der Turnhalle, 14 Uhr

**D) Schulbetreuung**

1. Bürgermeister Benkert führte aus, dass zeitnah ein Abstimmungsgespräch bei der Mitti und mit der nachfragenden Mitbürgerin vereinbart bzw. in Planung ist und im Nachgang dieses Gespräches weiter informiert wird bzw. die weiteren notwendigen Schritte besprochen werden. Ferner ist dann beabsichtigt, einen Beitrag im Informationsblatt zu publizieren. Die Gespräche werden abgewartet.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Thomas Benkert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn.

Thomas Benkert  
1. Bürgermeister

Marcel Holstein  
Schriftführer/in